
Mühewaltungsgebühr für Psychologen (§ 34 Abs 2 und 3 GebAG)

1. Für die Mühewaltungsgebühr psychologischer Sachverständiger existiert im GebAG kein Tarif. Der Arzttarif des § 43 GebAG ist nicht heranzuziehen.
2. Nach § 34 Abs 1 GebAG ist die Gebühr für Psychologen nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Soweit nichts anderes nachgewiesen wird – wie im vorliegenden Fall –, gilt für Gutachtertätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch ein Universitätsstudium vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von € 80,– bis € 150,– für jede, wenn auch nur begonnene Stunde (§ 34 Abs 3 Z 3 GebAG). Gemäß § 34 Abs 2 GebAG ist in Sozialrechtsachen ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.
3. Die vom Sachverständigen verzeichnete Stundengebühr von € 70,–, die vom Erstgericht noch um 20 % reduziert wurde, ist daher nicht überhöht.

OLG Linz vom 12. September 2011, 12 Rs 145/11x

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. N. N., Klinischer und Gesundheitspsychologe und Psychotherapeut, für die Erstattung des Gutachtens vom 7. 4. 2011 mit insgesamt € 692,– bestimmt.

Darunter findet sich neben einer nicht mehr strittigen Schreibgebühr eine Mühewaltungsgebühr von € 532,– (9,5 Stunden á € 70,– abzüglich 20 %). Gemäß § 34 Abs 1 GebAG decke die dem Sachverständigen zustehende Gebühr für Mühewaltung alle mit der Aufnahme des Befundes und der Erstattung des Gutachtens entstandenen Kosten. Die Gebühr sei nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,– für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Ein Stundenlohn von € 70,– sei für die erbrachte Leistung gerechtfertigt. Gemäß § 34 Abs 2 GebAG sei bei Leistungen, die nicht nach Tarif zu entlohnen seien, bei der Bemessung der Gebühr im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss im Sinne einer Reduzierung der Gebühren um € 141,- brutto abzuändern. Die vom Erstgericht zugesprochene Gebühr für Mühewaltung von € 532,- netto (9,5 Stunden x € 70,- = € 665,-, - 20 %) sei überhöht. Für eine psychologische Befundaufnahme und Gutachtenserstellung sei der in § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG angeführte Gebührensatz als Richtschnur für die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung heranzuziehen. Es sei nicht vertretbar, einem Psychologen ein höheres Honorar zuzubilligen als einem ärztlichen Sachverständigen für eine ähnliche Leistung.

Der Rekurs ist nicht begründet.

Die Rekurswerberin stützt sich mit ihrer Argumentation auf Judikatur, die vor der Änderung des § 34 GebAG durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BRÄG 2008), BGBlI2007/111, ergangen ist. Für Psychologen existiert im GebAG kein Tarif. Nach der nunmehr geltenden Fassung des § 34 Abs 1 GebAG ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Soweit nichts anderes nachgewiesen wird – was hier der Fall ist –, gilt für Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von € 80,- bis € 150,- für jede, wenn auch nur begonnene Stunde (§ 34 Abs 3 Z 3 GebAG). Gemäß § 34 Abs 2 letzter Satz GebAG ist unter anderem in Sozialrechtssachen bei der Bemessung der Gebühr im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen. Die bekämpfte Gebührenentscheidung des Erstgerichtes bewegt sich in diesem Rahmen. Die hier zu beurteilende Sachverständigentätigkeit erfordert ein Universitätsstudium, weshalb die Spannweite der Gebühr für Mühewaltung zwischen € 80,- und € 150,- liegt. Die vom Sachverständigen verzeichnete Stundengebühr von € 70,-, die vom Erstgericht noch um 20 % reduziert wurde, ist daher nicht überhöht.

Der Rekurs musste somit erfolglos bleiben.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses ergibt sich aus § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.